



Az. 610-10

Gemeinde Lenting;
Änderung der Bebauungspläne Nr. 1, 2a, 2b, 3, 4, 6, 7, 8 und 9
der Gemeinde Lenting

Der Gemeinderat Lenting hat mit Beschluß vom 01. September 1992
folgende Änderungen der oben angegebenen Bebauungspläne als
Satzung beschlossen:

1. Bei Doppel- und Reihenhausbebauung beträgt die Mindestgrundstückgröße je Hauseinheit 350 qm ~~und/oder bei Errichtung mehrerer Wohnungen ist für jede Wohnung eine anteilige Mindestgrundstückgröße von 250 qm erforderlich.~~
2. Für die erste Wohneinheit sind auf dem Grundstück zwei Garagen bzw. Stellplätze herzustellen und vorzuhalten. Für jede weitere Wohneinheit ist eine Garage bzw. Stellplatz herzustellen und vorzuhalten. Der Stauraum vor der Garage kann nicht auf die erforderliche Stellplatzzahl angerechnet werden.
3. Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Berechnung der Geschoßfläche ganz mitzurechnen (gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO).

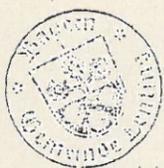
*gestrichen gem.
Satzungsbeschluss
vom 02.02.1999*



Lenting, den 23.10.1992

Gemeinde Lenting

[Signature]
Michael Mirlach
1. Bürgermeister



Umwandlungsplanänderung
in Schreiben der Gemeinde
Lenting vom 30. Sep. 1992
nr. **610-1** angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften
wurde durch das Landratsamt nicht
festgestellt.

Insgesamt **9. Nov. 1992**
Landratsamt Ebnat

Stattdes Ingoistadt



Kratzer

